

# RS OGH 1989/1/25 9ObA286/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1989

## Norm

GewO 1859 §82 litf

## Rechtssatz

Wenn ein Arbeitnehmer, um seine berufliche Stellung zu verbessern, einen Arbeitskollegen bei einer ausländischen Grenzbehörde wegen Schmuggels anzeigt und damit eine beträchtliche Schädigung seines Arbeitgebers in Kauf nimmt, ist die schwerwiegende Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten so offensichtlich und für jeden Arbeitnehmer erkennbar, daß es einer der Entlassung vorausgehenden Ermahnung, die mangels Kenntnis des Arbeitgebers vom Vorgehen des Arbeitnehmers gar nicht möglich wäre, nicht bedarf.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 286/88  
Entscheidungstext OGH 25.01.1989 9 ObA 286/88  
Veröff: RdW 1989,252

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0060635

## Dokumentnummer

JJR\_19890125\_OGH0002\_009OBA00286\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)